

Sitzung vom 11. Januar 1995

164. Anfrage (Steuer- und Abgabenvergleich bei der Zürcher Kantonalbank [ZKB])

Kantonsrat Peter Reinhard, Kloten, hat am 12. Dezember 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Die ZKB liefert der Staatskasse jährlich einen willkommenen Beitrag von mehreren Millionen Franken ab. Die öffentliche Hand verzichtet im Gegenzug auf die Erhebung von Steuern. Damit die effektive Leistung der ZKB an den Staat in richtige Relationen gesetzt werden könnte, wäre ein Vergleich sinnvoll, aus welchem hervorginge, wieviel Steuern die ZKB bei normaler Besteuerung zu entrichten hätte.

Ich frage den Regierungsrat deshalb an:

1. Wie gross wäre die ungefähre Steuerbelastung für die ZKB bei einer ordentlichen Besteuerung?
2. Wie beurteilt die Regierung das Verhältnis zwischen den jährlichen Beiträgen der ZKB und einer ordentlichen Besteuerung?
3. Drängen sich Anpassungen der jährlichen Beiträge der ZKB an den Kanton Zürich auf? Wenn ja, was will die Regierung diesbezüglich unternehmen?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Die Zürcher Kantonalbank hat durch interne Berechnungen den approximativen Steueraufwand berechnet, den sie als privatrechtliche AG zu entrichten gehabt hätte. Die Bank musste dabei einige Annahmen treffen und einige Umrechnungen vornehmen, da sie als nicht steuerpflichtiges Institut keine steueroptimierte Jahresabschlüsse erstellt.

Aufgrund dieser Berechnungen hätte die Zürcher Kantonalbank in den letzten fünf Jahren durchschnittlich rund 27 Millionen Franken pro Jahr entrichten müssen. Daran hätte der Kanton mit 9 Millionen Franken, die Gemeinden mit 12 Millionen Franken und der Bund mit 6 Millionen Franken partizipiert.

In den letzten fünf Geschäftsjahren, d.h. 1989 bis 1993, lieferte die ZKB im Jahresdurchschnitt 87 Millionen Franken an die Staatskasse ab. Davon entfällt der Hauptanteil, nämlich 71 Millionen Franken im Durchschnitt, auf die Verzinsung des Grundkapitals. Gemäss der geltenden gesetzlichen Grundlage muss sie das Grundkapital zu den Selbstkosten des Staates verzinsen. Die restliche Gewinnablieferung - 16 Millionen Franken im Durchschnitt dieser fünf Jahre - entfällt auf die Gewinnablieferung im engeren Sinne an die Staatskasse einschliesslich der Zuweisung an den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds (ein Fünftel des Gewinnanteils des Kantons).

Rein finanzwirtschaftlich gesehen fällt der Vergleich der Gewinnablieferung im engeren Sinne mit den gesamthaft entgangenen Steuereinnahmen ungünstig aus. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die ZKB aufgrund des Gesetzes jeweils einen Betrag in Höhe der Gewinnablieferung im engeren Sinne einschliesslich der Zuweisung an den Hilfsfonds dem Reservefonds bei der ZKB zuweisen muss. Dadurch erhöht sich der innere Wert des Bankinstitutes, welcher bei einer allfälligen Privatisierung bzw. der Emission von Aktien der Bank über einen entsprechend höheren Emissionspreis letztlich wieder dem Staat zugute kommen müsste. Dennoch ist das unternehmerische Risiko, welches der Staat über die umfassende Staatsgarantie trägt, betriebswirtschaftlich gesehen nicht genügend abgedeckt. Dem wiederum steht ein öffentlicher Leistungsauftrag der Bank gegenüber, über dessen

Berechtigung in der heutigen Zeit die Meinungen auseinandergehen, wie aus der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR-Nr. 125/1994 hervorgeht.

Die Fragen nach dem Leistungsauftrag, der Privatisierung und der Staatsgarantie sind grundsätzlich und gesamtheitlich anzugehen bzw. zu regeln. Eine isolierte Erhöhung der Gewinnablieferung unter gleichbleibenden Rahmenbedingungen ist zwar finanzpolitisch erwünscht, lässt aber die strukturellen Fragen ausser acht. Im übrigen ist die ZKB direkt der Oberaufsicht des Kantonsrates unterstellt, wobei der Regierungsrat von Gesetzes wegen keinen Einfluss auf die Bank nehmen kann und im Bankrat nicht vertreten sein darf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 11. Januar 1995

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller